



Satzung „Lokale Aktionsgruppe Ammersee e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Lokale Aktionsgruppe (LAG) Ammersee“. Er soll nach der Entscheidung über die Anerkennung als LEADER Aktionsgruppe in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ e.V
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dießen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Eine Geschäftsstelle wird durch das LAG Management in der LEADER-Region eingerichtet.
- (3) Der Verein handelt als Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogrammes LEADER im Gebiet der Landkreise Starnberg, Weilheim, Fürstentfeldbruck und Landsberg.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein besteht aus Vertretern öffentlicher und privater lokaler sozioökonomischer Interessen. Sein Zweck ist es, zu einer integrierten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung der Region beizutragen. Dazu unterstützt er regionale Akteure bei der Planung und Durchführung von geeigneten Maßnahmen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung einer Lokalen Entwicklungsstrategie (LES), die den Satzungszwecken des Vereins entspricht,
 - b) Vernetzung der Kräfte für die Regionalentwicklung im Vereinsgebiet und Förderung der kommunalen Zusammenarbeit.,
 - c) Koordination, Vernetzung und Unterstützung der Projekte, die der Zielsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der AO
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Vereinszweck unterstützt und ihren Sitz/Betriebsstätte und/oder Wirkungskreis im Vereinsgebiet haben. Neue Gebietskörperschaften müssen direkt an die aktuellen Mitgliedsgemeinden angrenzen und in den Landkreisen Fürstentfeldbruck, Landsberg am Lech, Starnberg oder Weilheim/Schongau liegen.
- (2) Der Verein strebt bei der Mitgliedergewinnung eine breitgefächerte Einbindung von verschiedenen Ziel- und Interessensgruppen an.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, sofern es sich bei dem Neumitglied nicht um eine kommunale Gebietskörperschaft handelt, die außerhalb der in der LES jeweils aktuellen dargestellten Gebietskulisse der LAG liegt. Bei Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller die Aufnahme durch die Mitgliederversammlung überprüfen lassen. An die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand gebunden. Die Nichtdiskriminierung gemäß SEK (2005) 689 wird beachtet. Über die Mitgliedschaft von kommunalen Gebietskörperschaften, die außerhalb der in der LES jeweils aktuell dargestellten Gebietskulisse der LAG liegt, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (5) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zum Sachverhalt zu äußern.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.
- (8) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke wird ein Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags wird in einer gesonderten Beitragsordnung durch den Vorstand festgelegt.

§ 4

Fördernde Mitglieder

- (1) Einrichtungen und natürliche Personen, die nicht nach § 3 Abs. 1 ordentliche Mitglieder sein können oder wollen, die den Verein jedoch in seiner Arbeit unterstützen, können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden. Die Förderung kann auch ohne finanziellen Beitrag erfolgen (z.B. durch Mitarbeit).
- (2) § 3 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten und den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der

Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise und Anregungen zur Umsetzung oder Ergänzung der lokalen Entwicklungsstrategie zu unterbreiten.

- (3) Der Verein benennt in der jeweils aktuellen Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) für die LEADER-Förderung überschneidungsfreie Interessensgruppen, die für die Umsetzung der LES Bedeutung haben. Für den LEADER-Prozess ordnet sich jedes Mitglied verbindlich einer dieser Interessensgruppen zu.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das LES-Entscheidungsgremium
- d) Fachbeirat (optional)
- e) Arbeitskreise (optional)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Stimmen werden wie folgt verteilt:
Jedes ordentliche volljährige Mitglied hat 1 Stimme.
Die Stimmenanteile der Kommunen *und juristischen Personen* werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt:
- a) die Grundsätze der Vereinsarbeit,
 - b) die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) die Wahl der Mitglieder des Entscheidungsgremiums und Beschlussfassung zu einer Geschäftsordnung für dieses Gremium.
 - e) die Änderung der Satzung,
 - f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge / Beschluss über die Beitragsordnung
 - g) den Haushaltsplan,
 - h) die Wahl der Kassenprüfer,
 - i) die Entlastung des Vorstandes, auf Basis des Jahresberichts und der Rechnungsprüfung
 - j) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen,
 - k) die Auflösung des Vereins.
 - l) die Annahme und Änderungen der lokalen Entwicklungsstrategie bzw. ggf. eine Übertragung von Befugnissen für Entscheidungen zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie an das Entscheidungsgremium.

Etwasige Kompetenzübertragungen werden in der Geschäftsordnung des Entscheidungsgremiums unter §1.1 eingetragen.

Beschlüsse zur LES und deren Umsetzungen sind nur gültig, sofern keine einzelne Interessensgruppe durch einen Anteil von mehr als 49% an der Abstimmung beteiligt war. Die Interessensgruppen sind in der jeweils gültigen LES benannt.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird mindestens 1 mal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen. Die Tagesordnung ist beizufügen mit Ankündigung der Gegenstände, die zur Beschlussfassung anstehen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor der Sitzung beim 1. Vorsitzenden

eingehen. Spätere Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der Behandlung der Anträge zustimmt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen.

- (5) Die Mitgliederversammlung sollte möglichst als Präsenztermin durchgeführt werden. Kann aber auch in einem geeigneten digitalen Format durchgeführt werden, sofern keine Wahlen anstehen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf Anforderung eingesehen werden

§ 8 Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand. Dieser besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, die aus der Mitte der Bürgermeister(-innen) der Mitgliedsgemeinden zu wählen sind, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 8 Beisitzern mit Stimmrecht. Der/die 2. Vorsitzende kann auch ein Mitglied des Gemeinderats der Mitgliedsgemeinden sein.
- (2) Die 8 Beisitzer mit Stimmrecht müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein, nicht aber zwingend Vertreter der Mitgliedsgemeinden.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der 1. und 2. Vorsitzende bleiben unbenommen von Satz 1 bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt.
- (4) Der Vorstand führt nach Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des LES - Entscheidungsgremiums die Vereinsgeschäfte. Der Vorstand fasst Beschlüsse, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung und das LES- Entscheidungsgremium zuständig ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht.
- (6) Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende vertreten jeweils einzeln den Verein nach außen.
- (7) Zur Umsetzung des LES und zur Unterstützung des Vorstands richtet der Vorstand ein LAG-Management ein. Das LAG-Management wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Es ist ein nicht stimmberechtigtes Mitglied kraft seines Amtes im Vorstand.

Der Vorstand erlässt für die Tätigkeit des LAG-Managements eine Geschäftsordnung.

- (8) Der Vorstand kann Arbeitskreise aus der Öffentlichkeit zu Schwerpunktthemen einrichten, die ihn bei der Durchführung des LES und deren Weiterentwicklung beratend zur Seite stehen.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

§ 9 Entscheidungsgremium

- (1) Aufgabe des LES-Entscheidungsgremiums ist die Prüfung und Bewertung der für eine Förderung beantragten Projekte auf Übereinstimmung mit den in der LES geplanten

Entwicklungsstrategien und Zielen. Für die zusammenfassende Stellungnahme ist der Vorsitzende verantwortlich. Das Entscheidungsgremium ist das nach LEADER vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordentlichen Projektauswahlverfahrens und zur Überwachung der LES-Umsetzung.

Weitere Kompetenzen im Rahmen des LEADER-Prozesses können durch die Mitgliederversammlung an das Entscheidungsgremium übertragen werden.

- (2) Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Mindestens ein Mitglied des Entscheidungsgremiums muss eine junge Person im Sinne der Festlegung durch das StMELF sein, eine angemessene Beteiligung von Frauen ist sicherzustellen. Keine einzelne Interessensgruppe darf durch mehr als 49% der Stimmanteile im Entscheidungsgremium vertreten sein. Das Entscheidungsgremium setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1. Vorsitzende/r der Lokalen Arbeitsgruppe Ammersee e.V.
 - b) 4 Bürgermeister aus den Mitgliedsgemeinden für die Interessensgruppe <öffentlicher Sektor>
 - c) 10 Vertreter von Interessensgruppen, die in der jeweils aktuellen LES für deren Umsetzung benannt sind. Dabei kann es sich um Einzelpersonen oder um Organisationen handeln. Organisationen benennen einen Verantwortlichen und ggf. dessen Vertreter.
- (3) Für das Entscheidungsgremium gilt eine Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurde. Die Geschäftsordnung beinhaltet die notwendigen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der LES-Umsetzung. Diese GO kann durch das Gremium angepasst werden. Änderungen durch das Entscheidungsgremium werden erst nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung rechtswirksam
- (4) Mit Beendigung einer Leader - Förderperiode endet die Mitgliedschaft im Entscheidungsgremium.
- (5) Scheidet ein Mitglied während der Förderperiode aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus der Liste der Nachrücker in der Reihenfolge der auf sie gefallenen Stimmen. Sofern keine Nachrücker auf der Liste stehen, ist eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 10 Fachbeirat (optional)

Zur Unterstützung des Vorstands und zur Förderung des Steuerkreises kann ein Fachbeirat eingerichtet werden. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand projektbezogen einberufen und setzen sich aus Mitgliedern von Fachbehörden, Trägern der öffentlichen Belange sowie Sachverständigen zusammen.

§ 11 Arbeitskreise (optional)

- (1) Durch Beschluss des Vorstands können Arbeitskreise eingerichtet werden. Die Arbeitskreise unterstützen und vertiefen fachlich die Arbeit des Vereins. Mitglieder der Arbeitskreise können auch Nichtmitglieder des Vereins werden.
- (2) Die Arbeitskreismitglieder können bei Bedarf aus ihrer Mitte einen Leiter wählen, der Ansprechpartner für den Vorstand und den Geschäftsführer ist.
- (3) Zur Unterstützung des Vorstandes und zur Koordinierung wird ein Arbeitskreis „Gemeindevertretung“ bestehend aus den Bürgermeister/innen der Mitgliedsgemeinden eingerichtet. Die Gemeinden können hierzu auch einen LEADER-Beauftragten benennen, der den/die Bürgermeister/in vertreten kann, damit die Interessen der Gemeinden gewahrt bleiben. Dieser Arbeitskreis trifft sich bei Bedarf jedoch mindestens zwei Mal im Jahr.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlperiode zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer haben jährlich mindestens eine Prüfung der Vereinskasse vorzunehmen und einen Bericht darüber anzufertigen.

Der Verein unterwirft sich der Rechnungsprüfung des Landratsamtes oder einer vergleichbaren öffentlichen Prüfstelle, soweit dies aufgrund öffentlich-rechtlicher Fördervorschriften erforderlich ist.

§ 13 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen der Mitgliederversammlung, des REK-Lenkungsausschusses und des Vorstandes ist niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 14 Aufbringung der Mittel

Der Verein bringt die für seine Aufgaben erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und sonstige Zuwendungen und eigene Einnahmen auf.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Gesamtstimmen des Vereins beschlossen werden. Sind bei dieser Mitgliederversammlung weniger als $\frac{3}{4}$ der Gesamtstimmen des Vereins vertreten, reicht in einer weiteren außerordentlichen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Zu dieser Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß gem. § 7 Abs. 6 zu laden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Mitgliedsgemeinden, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte
- (4) Zwecke zu verwenden haben.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (6) Bei Inanspruchnahme einer Förderung bedarf die Auflösung innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörden. Gegebenenfalls ist die Förderung zurückzuzahlen.

§ 16
Schlussbestimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins vom 08.11.2023 hat die Satzung in ihrer vorliegenden Form beschlossen.
- (2) Der Vorstand wird beauftragt, die geänderte Satzung beim Vereinsregister eintragen zu lassen.
- (3) Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren

Dießen 10.11.2023

Christian Bolz
1.Vorsitzende LAG Ammersee e.V.

Klaus Horney
Satzungsprotokollführer